

BStGer BB.2017.117 vom 9. April 2018

Bundesstrafgericht, 2018-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2017.117

FR: TPF BB.2017.117 du 9 avril 2018

IT: TPF BB.2017.117 del 9 aprile 2018

Regeste

Entschädigung der beschuldigten Person bei Einstellung des Verfahrens (Art. 429 ff. StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte mit einem rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 Abs. 1

- 19 -

StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr können Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), wie auch die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) und die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO).

E. 1.2

Die Verfügung der BA vom 23. Juni 2017 ist ein taugliches Anfechtungsobjekt. Der Beschwerdeführer ist als ehemaliger Beschuldigter des eingestellten Strafverfahrens durch die angefochtene Verfügung insofern beschwert, als seinen Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen nur teilweise entsprochen wurde. Er ist damit zur Beschwerde legitimiert. Da die Beschwerde auch innert Frist eingereicht wurde, ist auf sie einzutreten.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt zunächst, dass das Entschädigungsverfahren nach Art. 429 StPO nicht EMRK-konform sei. So sei weder die erstinstanzliche Zuständigkeit der BA noch der Rechtsmittelweg statthaft. Verletzt sei zudem der Grundsatz der "double instance", wie er in Art. 75 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) für Zivilverfahren niedergelegt sei. Es hätte ein dem Zivilverfahren angenäherter Haftpflichtprozess durchgeführt werden müssen. Erforderlich sei ein gerichtliches Beweisverfahren. Es gehe nicht an, dass die dazu befangene BA über den von ihr verursachten Schaden entscheide. Es finde nicht einmal ein einziges ordentliches Verfahren statt. Auch habe kein öffentliches Verfahren stattgefunden. Ein faires Verfahren sei somit nachzuholen (act. 1 S. 10–18). Entsprechend beantragt der Beschwerdeführer die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Überweisung des

Verfahrens an die Strafkammer des Bundesstrafgerichts zur Durchführung eines EMRK-konformen, insbesondere den Grundsätzen des Haftpflichtprozesses entsprechenden Beweisverfahrens (Anträge 1 und 2).

E. 2.2

Nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) hat jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Zivilrechtliche Ansprüche, die im Strafverfahren erhoben werden, fallen grundsätzlich unter den zivilrechtlichen Aspekt von Art. 6 EMRK. Ob ein Verfahren fair war, beurteilt

- 20 -

der Gerichtshof unter Berücksichtigung aller Umstände des Verfahrens einschliesslich des Ermittlungsverfahrens und der Rechtsmittelinstanz. Art. 6 EMRK gewährt einen Schutz durch den Richter, aber nicht gegen den Richter: Die EMRK verpflichtet nicht dazu, ein Rechtsmittel zuzulassen und Rechtsmittelgerichte einzurichten (MEYER-LADEWIG/HARRENDORF/KÖNIG, in EMRK Handkommentar, 4. Aufl. 2017, Art. 6 N. 12, 41, 59, 92). Bei der Ausgestaltung ihrer Verfahren lässt die Konvention den Vertragsstaaten einen weiten Spielraum.

Als Gericht im Sinne von Art. 30 Abs. 1 BV bzw. von Art. 6 Ziff. 1 EMRK gilt eine Behörde, die nach Gesetz und Recht in einem justizförmigen, fairen Verfahren begründete und bindende Entscheidungen über Streitfragen trifft. Sie braucht nicht in die ordentliche Gerichtsstruktur eines Staates eingegliedert zu sein, muss jedoch organisatorisch und personell, nach der Art ihrer Ernennung, der Amtsdauer, dem Schutz vor äusseren Beeinflussungen und nach ihrem äusseren Erscheinungsbild sowohl gegenüber anderen Behörden als auch gegenüber den Parteien unabhängig und unparteiisch sein (vgl. BGE 126 I 228 E. 2a/bb S. 230 f.). Nebst den Merkmalen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gehört zu seinem Wesen, dass ein Gericht die rechtserheblichen Tatsachen selber erhebt, die Rechtssätze auf diesen in einem rechtsstaatlichen Verfahren ermittelten Sachverhalt anwendet und für die Parteien bindende Entscheidungen in der Sache fällt (vgl. BGE 118 Ia 473 E. 5a S. 478; BGE 124 II 58 E. 1c S. 63). Es muss über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verfügen (vgl. BGE 142 III 732 E. 3.3; BGE 123 I 87 E. 3a S. 90; BGE 126 I 33 E. 2a S. 34 und 144 E. 3c S. 152; zum Ganzen auch: BGE 139 III 98 E. 4.2 S. 104 f.).

E. 2.3

Anders als bei Zivilansprüchen der Privatklägerschaft (Art. 126 Abs. 2 lit. a i.V.m. 320 Abs. 3 die bei Verfahrenseinstellung auf den Zivilweg verwiesen werden), ist nach einer Einstellung des Strafverfahrens von Amtes wegen über die Entschädigung des ehemals Beschuldigten zu befinden (Art. 429 Abs. 2 StPO). Der Beschwerdeführer verlangt mit zahlreichen Beweisanträgen einen Entscheid über seine Entschädigungsansprüche bei der dafür zuständigen Beschwerdeinstanz (vgl. Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts ist vorliegend darauf eingetreten und beurteilt die Sache frei (vgl. Art. 393 Abs. 2 StPO). Sie kann dafür auch von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die erforderlichen zusätzlichen Beweise erheben (Art. 389 Abs. 3 StPO). Der Beschwerdeführer nahm die

Gelegenheit zu schriftlichen Eingaben wahr, wobei er auch eine öffentliche Verhandlung hätte beantragen können (vgl. Art. 390 Abs. 5 StPO). Die umfangreichen vor instanzlichen Akten mit weiteren Stellungnahmen des Beschwerdeführers

- 21 -

wurden beigezogen. Im Entscheid über seine Ansprüche ist die Beschwerdekammer nicht gebunden an die Begründungen der Parteien. Damit erhält der Beschwerdeführer einen gerichtlichen Entscheid im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK (wie auch Art. 29a BV, vgl. BGE 137 I 235 E. 2.5). Eine weitere gerichtliche Instanz ist hingegen kein Verfassungs- und Konventionsrecht (BGE 143 III 193 E. 5.4 m.w.H.) und wird in Art. 79 BGG bei Entscheiden der Beschwerdekammer ausdrücklich nur für solche über Zwangsmassnahmen vorgesehen. Für die ebenfalls beantragte Überweisung an die Strafkammer gibt es mit dem Ausgeführten auch keine etwaige konventionsrechtliche Rechtfertigung. Ohnehin fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage für eine solche Zuständigkeit der Strafkammer (zu Art. 5 Abs. 1 BV vgl. die staatsrechtlichen BGE 140 I 381 E. 4.4; BGE 130 I 1 E. 3.1). Die Rügen gehen damit fehl und die Anträge 1 und 2 sind insoweit abzuweisen.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt weiter, dass die BA sich gar nicht mit seiner Argumentation auseinandergesetzt habe. Er habe dargelegt, wie die BA den Zeitungsbericht in der Zeitung EE. vom [...] Dezember 2011 in Auftrag gegeben und das ganze Verfahren orchestriert habe (act. 1 S. 18–21). Er habe auch vorgebracht, dass der Zeitungsbericht ein wahnwitziges, spekulatives Phantasieprodukt sei. Dass die BA auf diese Ausführungen nicht eingegangen sei, verletze sein rechtliches Gehör (act. 1 S. 21 f.).

E. 3.2

Der Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör ergibt sich aus Art. 29 Abs. 2 BV. Daraus fliesst als Teilgehalt die Pflicht der Behörde, die Vorbringen der Beteiligten tatsächlich zu hören, zu prüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Ausserdem hat die Behörde ihren Entscheid zu begründen, wobei sie wenigstens kurz die wesentlichen Überlegungen nennen muss, von denen sie sich hat leiten lassen (BGE 142 I 135 E. 2.1; BGE 138 I 232 E. 5.1 S. 237; BGE 137 II 266 E. 3.2 S. 270; BGE 136 I 229 E. 5.2 S. 236; Urteil des Bundesgerichts 6B_111/2015 vom 3. März 2016 E. 2.4 [in BGE 142 IV 196 nicht publizierte Erwägung]).

E. 3.3

Die BA geht in ihrem Entscheid auf die Anträge des Beschwerdeführers ein und begründet ihren Rechtsstandpunkt in der Verfügung vom 23. Juni 2017 auf 16 Seiten ausführlich. Dabei musste sie sich jedoch nicht mit allen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandersetzen, sondern kann sich auf das für den Entscheid Wesentliche beschränken. Die Begründung des angefochtenen Entscheides hat es dem Beschwerdeführer auch erlaubt, diesen ausführlich anzufechten, was deutlich macht, dass die Begründung den verfassungs- und gesetzmässigen Anforderungen entspricht. Ob die

- 22 -

Begründung auch inhaltlich korrekt ist, ist eine materielle Frage und wird in den folgenden Erwägungen zu prüfen sein. Jedenfalls liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers vor.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer beantragt, wie bereits vor der BA, eine Entschädigung für erlittenen Schaden von mind. CHF 1'983'440.09. Im Einzelnen verlangte er im Vorverfahren Fr. 686'000.-- für den Totalverlust der B. Deutschland und Fr. 525'400.-- für den Totalverlust der B. Schweiz. Er machte weiter Lohnausfall geltend, und zwar für das Jahr 2012 Fr. 96'723.65, für das Jahr 2013 Fr. 95'263.65 und für das Jahr 2014 Fr. 40'050.65. Zu sämtlichen Beträgen kommen Zinsforderungen von "jeweils 5% ab Schadensdatum" hinzu. Zum Beleg der Schadenspositionen wurden Bewertungen des Steueramtes der GmbH-Anteile, Jahresabschlüsse, Steuerunterlagen und weitere Unterlagen resp. Zeugeneinvernahmen offeriert (pag. 16-02-0540, 0608-0613 Eingabe vom 28. Februar 2017). Im vorliegenden Verfahren stellt er dazu zahlreiche Beweis- und Verfahrensanhträge (vgl. litera GG).

E. 4.2

Zwangsmassnahmen können von Strafbehörden insbesondere dann ergriffen werden, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO). Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden Tatverdacht begründen zu können (BGE 141 IV 87 E. 1.3.1 mit Verweisen; Urteil des Bundesgerichts 1B_339/2017 vom 5. Januar 2018 E. 2.1). Sind gegenüber der beschuldigten Person rechtswidrig Zwangsmassnahmen angewandt worden, so spricht ihr die Strafbehörde eine angemessene Entschädigung und Genugtuung zu (Art. 431 Abs. 1 StPO) und zwar unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, von Amtes wegen. Als Zwangsmassnahmen gelten insbesondere Haft und die vorläufige Festnahme (vgl. BGE 143 IV 339 E. 3.2), Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen (WEHRENBURG/FRANK, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 431 N. 3, 3b, 3e, 4).

Als Zwangsmassnahmen erfolgten vorliegend: Hausdurchsuchungen beim Beschwerdeführer sowie in den Räumlichkeiten seiner Gesellschaften, seine vorläufige Festnahme während dieser Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen von Unterlagen und Informatikmaterial sowie Anordnung von Bankeditionen (vgl. litera H, I). Der Beschwerdeführer rügt verschiedentlich einen fehlenden Tatverdacht (act. 1 S. 8 f., act. 10, pag. 16-02-0571 ff. Eingabe vom 28. Februar 2017; vgl. auch litera J, DD). In der Editionsverfügung an die Bank N. begründet die BA den Tatverdacht wie folgt (vgl. litera H, wie auch J): Es bestehe ein Tatverdacht der Geldwäscherei, ab dem Jahr 2005

- 23 -

in der Schweiz und zu einem überwiegenden Teil im Ausland, von Drogengeldern für die Hizbollah. Über die vermutlichen Aktivitäten der betroffenen Personen seien Mitteilungen in der Presse erschienen. Auf dieser Grundlage habe die Bank am [...] Dezember 2011 der MROS Meldung erstattet. Es könne im aktuellen Untersuchungsstadium nicht ausgeschlossen werden, dass über die Konten geflossene Gelder krimineller Herkunft seien (pag. 07-01-0001, 3). Die Begründung im Hausdurchsuchungs-Befehl vom 10. Januar 2012 enthält eine Kurzfassung dieser Begründung (vgl. pag. 08-01-0002).

Die Eröffnung der Strafuntersuchung und vor allem die Anordnung der Zwangsmassnahmen vom 10. Januar 2012 beruhen auf dem Bericht von MROS vom [...] Dezember 2011 mit seinen Beilagen (vgl. litera F und G). Darunter befinden sich zum einen Medienberichte und insbesondere auch die Pressemitteilung des U.S. Attorney zur US-Einziehungs-Klage vom [...] Dezember 2011 (vgl. litera B). In ihrer Mitteilung stellte

die Bank N. einen Bezug zwischen dem Inhalt des Artikels der Zeitung EE. vom [...] Dezember 2011 über das US-amerikanische Einziehungsverfahren (vgl. litera F) und den Kontobeziehungen der Bank mit den B.-Gesellschaften (Deutschland, Schweiz) fest (pag. 05-00-0014 f.). Es galt seitens der BA abzuklären, ob der Beschwerdeführer und seine Gesellschaften in die mit der US-Einziehungs- Klage ausführlich erhobenen Vorwürfe und beschriebenen Vorgehensweisen verstrickt seien. Diese Sachlage ist geeignet, einen Verdacht auf Beteiligung an Straftaten des Betäubungsmittelrechtes von erheblichem Gewicht sowie der Geldwäscherei zu begründen. Der Tatverdacht war damit offensichtlich vorliegend und hinreichend. Das Vorgehen der BA war im Übrigen auch verhältnismässig. Die BA ordnete weder Haft noch Kontosperrungen an (vgl. auch litera I zum Vorgehen bei der Beschlagnahme). Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers ergibt sich kein mangelnder (hinreichender) Tatverdacht daraus, dass er nie inhaftiert worden ist (vgl. act. 1 S. 8 Ziff. 13, was er dann auch abzuwenden suchte, vgl. litera E). Für Haft wäre überdies ein über den einfachen hinausgehender dringender Tatverdacht erforderlich (vgl. BGE 143 IV 330 E. 2). Ebenso wenig muss die BA statt einer Hausdurchsuchung zuerst auf eine freiwillige Edition (pag. 16-02-0567 offener per Fax) setzen. Schliesslich sah auch der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer selbst zur Zeit der Zwangsmassnahmen keine Veranlassung, diese als unrechtmässig anzufechten (vgl. dazu oben den in litera N erwähnten Beschluss der Beschwerdekammer BB.2012.147 vom 16. Januar 2013). Mangels Rechtswidrigkeit fehlt es an der Voraussetzung des Art. 431 StPO für irgendwelche Entschädigungen. Damit bleibt in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer nach Art. 429 StPO Anspruch auf eine Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen hat.

- 24 -

E. 5

Januar 2012 bei der Bank N. die Edition von Bankunterlagen an. Am

E. 5.1

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie u.a. Anspruch auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO). Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Art. 429 Abs. 2 StPO). Die Gesetzesbestimmung begründet eine Kausalhaftung des Staates. Dieser muss den gesamten Schaden wiedergutmachen, der mit dem Strafverfahren in einem Kausalzusammenhang im Sinne des Haftpflichtrechts steht (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1329 Ziff. 2.10.3.1; BGE 142 IV 237 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_251/2015 vom 24. August 2015 E. 2.2.2).

Die Höhe der wirtschaftlichen Einbussen wird nach den zivilrechtlichen Regeln berechnet (Urteil des Bundesgerichts 6B_1026/2013 vom 10. Juni 2014 E. 3.1 mit Hinweisen; WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 25 zu Art. 429 StPO). Nach konstanter Rechtsprechung entspricht der Schaden der Differenz zwischen dem gegenwärtigen – nach dem schädigenden Ereignis festgestellten – Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (Urteil des Bundesgerichts 6B_251/2015 vom 24. August 2015 E. 2.2.2 mit Hinweisen). Der Schaden ist die ungewollte beziehungsweise unfreiwillige

Vermögensverminderung. Er kann in einer Vermehrung der Passiven, einer Verminderung der Aktiven oder in entgangenem Gewinn bestehen (BGE 142 IV 237 E. 1.3.1; 139 V 176 E. 8.1.1 S. 187 f.; BGE 132 III 359 E. 4. S. 366; je mit Hinweisen). Zu entschädigen sind nicht nur der unmittelbar aus einer bestimmten Verfahrenshandlung (insbesondere einer Zwangsmassnahme) entstandene Schaden, sondern auch die mittelbar aus dem Strafverfahren sich ergebenden wirtschaftlichen Einbussen, beispielsweise aufgrund des Verlusts der Arbeitsstelle (vgl. BGE 142 IV 237 E. 1.3.1– E. 1.3.3 mit zahlreichen Hinweisen).

E. 5.2

Die Strafbehörde ist nicht verpflichtet, alle für die Beurteilung des Entschädigungsanspruchs bedeutsamen Tatsachen von Amtes wegen abzuklären. Gestützt auf Art. 429 Abs. 2 StPO hat sie die beschuldigte Person im Falle eines (teilweisen) Freispruchs zur Frage der Entschädigung aber mindestens anzuhören und gegebenenfalls aufzufordern, ihre Ansprüche zu bezeichnen und zu belegen. Es obliegt der beschuldigten Person, ihre Ansprüche zu begründen und auch zu belegen (Urteil des Bundesgerichts 6B_251/2015

- 25 -

vom 24. August 2015 E. 2.2.2 mit Hinweisen). Dies entspricht der zivilrechtlichen Regel, wonach wer Schadenersatz beansprucht, den Schaden zu beweisen hat (Art. 42 Abs. 1 OR). Nur wenn sich der Schaden nicht ziffernmässig nachweisen lässt, ist er gestützt auf Art. 42 Abs. 2 OR nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen (Urteil des Bundesgerichts 6B_666/2014 vom 16. Dezember 2014 E. 4.1). Die Beweiserleichterung gemäss Art. 42 Abs. 2 OR ist restriktiv anzuwenden (BGE 142 IV 237 E. 1.3.1; BGE 133 III 462 E. 4.4.2 S. 471 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_1026/2013 vom 10. Juni 2014 E. 3.1).

E. 5.3

Ein Ereignis gilt als adäquate Ursache eines Erfolges, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt des Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 129 II 312 E. 3.3 S. 318; BGE 125 V 456 E. 5a S. 461 f.; BGE 123 III 110 E. 3a S. 112; BGE 122 V 415 E. 2a; BGE 121 V 45 E. 3a S. 49; BGE 121 III 358 E. 5 S. 363; je mit Hinweisen; BGE 113 II 174 E. 2 S. 178; BGE 107 II 238 E. 5a S. 243; vgl. in der neueren Rechtsprechung auch Urteile des Bundesgerichts 4A_171/2012 vom 25. Juni 2012 E. 2.3; 4A_444/2010 vom 22. März 2011 E. 2.2). Rechtspolitischer Zweck der Adäquanz ist (sowohl im Sozialversicherungs- als auch im Haftpflichtrecht) eine Begrenzung der Haftung (BGE 123 III 110 E. 3a S. 112; BGE 117 V 369 E. 4a S. 382; BGE 115 V 133 E. 7 S. 142; BGE 96 II 392 E. 2 S. 397). Sie dient als Korrektiv zum naturwissenschaftlichen Ursachenbegriff, der unter Umständen der Einschränkung bedarf, um für die rechtliche Verantwortung tragbar zu sein (BGE 123 III 110 E. 3a S. 112; BGE 107 II 269 E. 3 S. 276; BGE 122 V 415 E. 2c). Beim adäquaten Kausalzusammenhang im Sinne der genannten Umschreibung handelt es sich um eine Generalklausel, die im Einzelfall durch das Gericht gemäss Art. 4 ZGB nach Recht und Billigkeit konkretisiert werden muss. Die Beantwortung der Adäquanzfrage beruht somit auf einem Werturteil. Es muss entschieden werden, ob eine unfallbedingte Störung billigerweise noch dem Schädiger oder Haftpflichtigen zugerechnet werden darf (BGE

142 III 433 E. 4.5; BGE 123 III 110 E. 3a S. 112; BGE 109 II 4 E. 3 S. 7; BGE 96 II 392 E. 2 S. 397; vgl. auch BGE 132 III 715 E. 2.2 S. 718).

E. 5.4

Erstellt ist, dass vorliegend mit der US-amerikanischen Medienmitteilung vom [...] Dezember 2011 die erste Erwähnung in der Öffentlichkeit einer kriminellen Verstrickung des Beschwerdeführers und seiner Gesellschaften stattfand. Darin ist der Name von C. aufgeführt und dass "C. und seine Ver-

- 26 -

wandten" B. Swiss GmbH, LLC, in Michigan kontrollieren würden (vgl. litera B). Die US-Einziehungs-Klage vom gleichen Datum erwähnt auch die weitgehend gleichnamige Gesellschaft in der Schweiz (vgl. litera C). Dies war die Grundlage der folgenden Medienberichte (vgl. litera D). Über das öffentliche Handelsregister war damit jedenfalls der Weg auch zum Namen des Beschwerdeführers erschlossen. Der Artikel in der Zeitung EE. vom [...] Dezember 2011 macht diese Verbindung zum Namen von A., zitiert aus der Klage, erwähnt dass A. der Bruder von C. ist und dass die USA der Schweiz ein "Amtshilfesuch" gestellt hätten (vgl. litera F). Es ist nicht offensichtlich, woher die Zeitung alle erwähnten Informationen (insbesondere bezüglich Bruder / Amtshilfe) bezog. Gegenüber den USA verzichtete A. in der Folge auf alle Ansprüche (vgl. litera P).

Die BA eröffnete ihre Strafuntersuchung erst am 4. Januar 2012 und nach Erhalt der MROS-Mitteilung vom 3. Januar 2012. Sie ordnete zunächst am

E. 5.5

Der Beschwerdeführer macht geltend, es bestehe ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen den Verfahrenshandlungen der BA und dem Untergang der B. Schweiz sowie der B. Deutschland und damit der Zerstörung seiner wirtschaftlichen Existenz. Das Strafverfahren könne nicht weggedacht werden, ohne dass auch der Schaden entfalle. Der Kausalzusammenhang ergebe sich aus der ganzen Geschichte, der Kenntnis aller Umstände und Hintergründe, wie er in der Eingabe an die BA vom 28. Februar 2017, S. 18-59 (im Wesentlichen zusammengefasst in litera DD), dargelegt worden sei (act. 1 S. 18-20).

Dort sei ausgeführt und untermauert, wie das Strafverfahren nicht aufgrund der Meldung von MROS eröffnet worden sei, sondern nur um für die Amerikaner Akten zu beschaffen. Das Ganze sei durch die BA orchestriert worden.

- 27 -

Von der Bank N. ausgehend seien die Unterlagen zu den Konten der B. Schweiz an Behörden herausgegeben worden und schliesslich über die Po-lizeischiene in den Besitz der US-amerikanischen Behörden gelangt. Ein mit der Sache befasster Beamter müsse auch dem Journalisten Q. die Information gegeben haben, wonach die Konten einen Durchlauf oder Umsatz von rund 36 Millionen Franken hatten, was als Ausmass einer Geldwäscherei im Artikel vom [...] Dezember 2011 kommuniziert worden sei. Diese Kenntnis könne nur von einem mit der Sache befassten Beamten stammen, weil die Zahl ziemlich genau zutrefte (vgl. litera GG Anträge f bis h). Entsprechend sei von der BA der Zeitungsbericht in der Zeitung EE. vom [...] Dezember 2011 in Auftrag gegeben worden, der den Beschwerdeführer und seine Firmen namentlich nennen sollte, um dies dann als Anlass für ein Strafverfahren zu nehmen und Rechtshilfe leisten zu können. So sei der

Zeitungsartikel die einzige Quelle der Meldung der Bank N. vom [...] Dezember 2011 an die MROS gewesen (act. 1 S. 18–21). Ohne Eröffnung des Strafverfahrens wäre der Schaden jedenfalls geringer ausgefallen, da der Beschwerdeführer dies- falls den Zeitungsbericht hätte dementieren können, zumal das Verfahren mangels Tatverdachts gar nie hätte eröffnet werden dürfen. Der Zeitungsbe- richt sei ein wahnwitziges, spekulatives Phantasieprodukt (act. 1 S. 21 f.). Mit der Verneinung von Kontakten mit ausländischen Behörden oder der Presse vor Eröffnung der Strafuntersuchung der BA (sie seien nicht aus den Verfahrensakten ersichtlich; act. 1.1 S. 12 Ziff. 2.5), habe die BA in zwei Sät- zen faktisch den ganzen Kausalzusammenhang verneint. Die BA habe es jedoch einfach unterlassen, sie belastende Akten beizuziehen (act. 1. S. 21).

Ohne die Eröffnung der Strafuntersuchung durch die BA hätte sich jedoch alles zu Gunsten des Beschwerdeführers und seiner Firmen klären lassen. Er hätte etwa Gegendarstellungen in den jeweiligen Presseerzeugnissen veranlassen oder etwa seinen Geschäftspartnern glaubhaft versichern kön- nen, dass es sich um eine Zeitungsente oder eine Verwechslung gehandelt habe, was dadurch zu belegen sei, dass die schweizerischen Behörde ge- rade nicht tätig geworden seien. Die Eröffnung der Untersuchung sei so con- ditio sine qua non des Schadens gewesen. Damit sei sein wirtschaftlicher Ruin vorprogrammiert gewesen. Haftungsrechtlich liege eine komplemen- täre Kausalität vor: Einzelne, an sich unabhängige Teilursachen würden sich vereinigen, stünden in einer gegenseitigen Bedingtheit und führten zu einem Verletzungserfolg, der gerade nur durch die Vereinigung so eintreten konnte. Dächte man sich eine der Teilursachen weg, so entfielen auch der Gesamter- folg. Damit werde die BA vollumfänglich haftpflichtig (act. 1 S. 23–27, 26 f.).

- 28 -

Der Beschwerdeführer legte der Vorinstanz sodann dar, die Verfahrenser- öffnung der BA verbunden mit den Hausdurchsuchungen und Beschlagnah- mungen vom 10. Januar 2012 habe zu einer sofortigen Blockierung der Geschäftstätigkeit der Beschwerdeführers und seiner beiden Gesellschaften geführt. Nachdem die Strafuntersuchung durch den Zeitungsbericht vom [...] Dezember 2011 erwartet und auch die Verfahrenseröffnung ruchbar ge- worden sei, hätten sich sämtliche Geschäftspartner zurückgezogen: Keine zu transportierende Fahrzeuge mehr, keine Transportkapazitäten der Ree- dereien mehr. Dieses wirtschaftliche Aus, dieser "sudden death", werde durch die Buchhaltungen belegt (pag. 16-02-0603 Eingabe vom 28. Februar 2017, S. 64).

E. 5.6

Der vorliegende Sachverhaltsverlauf (vgl. Erwägung 5.4, litera B bis G) zeigt auf, dass die Strafuntersuchung der BA vom 4. Januar 2012 erst nach der Medienberichterstattung über die US-Einziehungs-Klage eröffnet wurde. Auch die Artikel in den Zeitungen EE. und DD. vom [...] Dezember 2011 sind vorher erfolgt. Die Bundesanwaltschaft hatte dazu nur kommuniziert, dass sie in die US-amerikanischen Verfahren nicht involviert sei. Auch hernach hat sie nicht einmal der medialen Sachdarstellung des Beschwerdeführers widersprochen. Damit können die vom Beschwerdeführer vorgebrachten und auf Rufschädigung zurückgeführten Einbussen nicht durch das Verfah- ren der BA verursacht worden sein. Mithin fehlt es bereits an einem natürli- chen Kausalzusammenhang zwischen der Strafuntersuchung und dem gel- tend gemachten Schaden.

Der Beschwerdeführer begründet mit seinen Darlegungen den Kausalzu- sammenhang im Wesentlichen aufgrund von drei komplexeren Argumenta- tionen, auf die im Folgenden

einzuwenden ist: (1) Die schweizerischen hätten in Abstimmung mit US-amerikanischen Behörden gehandelt. Durch die Auslösung der Zeitungsberichte vom [...] Dezember 2011 sei der BA auch die amerikanische Seite zuzurechnen. (2) Durch die Eröffnung einer Strafuntersuchung habe die BA es dem Beschwerdeführer verunmöglicht, durch Dementi und Gegendarstellungen seinen Ruf und damit seine Geschäftstätigkeit zu retten. (3) Die eigene Untersuchungstätigkeit der BA habe den geschäftlichen Ruin des Beschwerdeführers bewirkt.

E. 5.6.1

(ad 1) Der Beschwerdeführer schildert über viele Seiten die These einer behördlichen Konspiration Schweiz-USA, mündend in organisierten Zeitungsberichten. Sie überzeugt indes nicht. Schon für die Annahme eines solchen Verhaltens von Schweizer Behörden gibt es objektiv nicht die geringsten tragfähigen Hinweise. Gäbe es sie etwa doch, würden sie in der vom Be-

- 29 -

schwerdeführer angestregten Strafuntersuchung gegen die ehemalige Verkehrsleitung (vgl. litera DD) zu Tage gebracht. Das Wissen um die Konten des Beschwerdeführers kann ebenso gut aus dessen Machtbereich, aus der Anhaltung seines Bruders oder eigenen Ermittlungen der US-Behörden stammen (vgl. dazu litera C). Der Artikel der Zeitung EE bezieht sich für die zitierten 37 Mio. denn auch auf die US-Einziehungs-Klage (vgl. litera F). Die Beweisanträge des Beschwerdeführers laufen jedenfalls darauf hinaus, dass die Schweizer Behörden ein Negativum beweisen müssten, nämlich, dass sein Behauptungsgebäude nicht zutreffe. Eine solche Beweislast besteht jedoch gerade nicht. Indessen liegen schon die Grundannahmen des Beschwerdeführers fern. So wären Schweizer Behörden für eine Verfahrenseröffnung gar nicht auf ("inszenierte") Schweizer Medienberichte angewiesen gewesen und hätten im Verfahren auch selbst auf Handelsregisterauszüge zugreifen und damit die Verbindung zum Beschwerdeführer herstellen können. Die US-amerikanischen Behörden sind frei, wie sie ihre Verfahren führen und über ihre Verfahren an die Öffentlichkeit treten. Selbst wenn jenes fehlerhaft gewesen wäre: Die [Schweizer] Strafbehörden tragen keine Verantwortung für ein Fehlverhalten anderer Behörden (so die Regeste des BGE 142 IV 237 zu E. 1.5.3) und auch nicht für ein solches anderer Staaten. Bezeichnenderweise verzichtete der Beschwerdeführer bezüglich dem US-amerikanischen Verfahren auf jegliche Entschädigung.

E. 5.6.2

(ad 2) Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, durch die Eröffnung einer Strafuntersuchung habe die BA es ihm verunmöglicht, durch Dementi und Gegendarstellungen seinen Ruf und damit seine Geschäftstätigkeit zu retten. Er habe nicht vorbringen können, die Schweiz habe kein Strafverfahren gegen ihn eröffnet. Der Beschwerdeführer hatte indes sehr wohl die Möglichkeit einer öffentlichen Gegendarstellung zu den US-amerikanischen Vorwürfen und nutzte sie auch. Ein Strafverfahren steht dem nicht entgegen – während einer laufenden Strafuntersuchung gilt ein Beschuldiger denn auch stets als unschuldig (vgl. Art. 10 Abs. 1 StPO). Freilich hat der Verteidiger mit dem Interview vom [...] 2013 in der Zeitung GG. (vgl. litera D) erst für die Publizität des schweizerischen Strafverfahrens gesorgt. Weiter führen auch die US-amerikanischen Behörden gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren (vgl. litera

U). Die Vorbringen sind nicht zielführend.

E. 5.6.3

(ad 3) Was schliesslich die eigene Untersuchungstätigkeit der BA anbetrifft, so wurde A. nicht in Untersuchungshaft versetzt, hatte aber immerhin an den Hausdurchsuchungen teilzunehmen (am 10.01.2012 von 8.40 Uhr bis 16.00 Uhr, pag. 08-01-0005, 12, 20). Kontosperrungen wurden von der BA keine angeordnet; solche hatte jedoch der U.S. District Court for the Southern District of New York am [...] Dezember 2011 in Form einer "restraining order" gegen

- 30 -

die drei Konten der B. Schweiz bei der Bank N. erlassen (vgl. litera P). Bei den Hausdurchsuchungen vom 10. Januar 2012 wurden Unterlagen und Informatikmaterial beschlagnahmt, ein Computer nur gespiegelt. Die an der Durchsuchung als "prioritär" bezeichneten Unterlagen sowie das gesamte Informatikmaterial wurden indes bereits am 3. Februar 2012 zurückgegeben (pag. 08-01-0046 ff. 00025 ff.; vgl. litera I und Erwägung 5.4). Die aktuellsten Buchhaltungsunterlagen (ab März 2011) blieben bei A., offenbar bei seinem Treuhänder (so pag. 13-01-0008 Einvernahme vom 16. Mai 2012). Diese Untersuchungshandlungen waren nicht geeignet, eine Geschäftstätigkeit zu verunmöglichen oder nur ernsthaft zu beeinträchtigen. Weder diese nicht-öffentlichen und von der BA nicht öffentlich gemachten Untersuchungshandlungen noch die Eröffnung der Strafuntersuchung lassen sich als adäquat kausale Ursache für den geschäftlichen Niedergang über Jahre hinweg heranziehen. Ein solcher Kausalzusammenhang ist weder bewiesen noch auch nur in Ansätzen wahrscheinlich, ja er ist geradezu auszuschliessen. Ebenso wenig waren diese Handlungen der BA angesichts der breiten Medienberichterstattung über das US-amerikanische Verfahren und der diesbezüglichen absoluten Zurückhaltung der BA geeignet, den Ruf von A. in geschäftlicher Hinsicht zu schädigen. Zumal die Gesellschaften B. Schweiz und B. Deutschland gleichermassen vom Niedergang betroffen waren und letztere nicht in der Schweiz sondern im übrigen Europa aktiv war (vgl. pag. 13-01-0007).

E. 5.7

Angesichts der Verfahrensgeschichte (vgl. Erwägung 5.4) tun damit die Darlegungen des Beschwerdeführers keinen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Verfahren der BA und einem Schaden des Beschwerdeführers dar. Es liegt keine nach Art. 429 StPO vom Staat zu entschädigende wirtschaftliche Einbusse als Folge eines Schweizer Strafverfahrens vor. Damit sind die Anträge des Beschwerdeführers betreffend die Entschädigungen für die Gesellschaften B. Schweiz und Deutschland sowie für seine Lohneinbussen unbegründet und folglich abzuweisen.

6.

6.1 Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang (Erwägung 5) vor, die BA habe sie belastende Akten nicht beigezogen. Ein Beweisverfahren müsse mindestens unter Abnahme der gestellten Beweisanträge durchgeführt werden (act. 1 S. 18–21, S. 23–27, 26 f.).

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör und dabei insbesondere Anspruch auf Äusserung zur Sache vor Fällung des Entscheids, auf Abnahme ihrer erheblichen, rechtzeitig und formrichtig

angebotenen Beweise und auf Mitwirkung an der Erhebung von Beweisen oder zumindest auf Stellungnahme zum Beweisergebnis (BGE 143 III 65 E. 3.2; BGE 141 V 557 E. 3.1 S. 564; BGE 140 I 99 E. 3.4 S. 102).

Aus der Eingabe des Beschwerdeführers wird nicht klar, welche Beweismittel für welches Beweisthema offeriert werden. Aus Erwägung 5.6.1 ergibt sich, dass mangels Erheblichkeit auf Offenlegungen sämtlicher Behördenkontakte zwischen der Schweiz und den USA gerichtete Anträge abzuweisen sind. Erwägung 5.6.3 führt zur Abweisung der weiteren Anträge auf Befragungen von Personen und Edition von Unterlagen. Ob sodann Bankunterlagen oder Informationen über seine Konten bei der Bank N. an die USA oder an Journalisten herausgegeben worden seien und falls ja, wie, ist für das vorliegende Entschädigungs-Verfahren nicht relevant. Der Beweisantrag bezieht sich auf einen von der BA jedenfalls nicht zu vertretenden Sachverhalt.

6.2 Abzuweisen ist auch der Verfahrensantrag, es seien dem Beschwerdeführer noch vor Fällung des neuen Entscheides im Detail allfällige Bedenken und Vorbehalte hinsichtlich der rechtlich relevanten Kausalität zu eröffnen und die Möglichkeit einer Stellungnahme respektive Nennung weiterer Beweismittel einzuräumen. Der Beschwerdeführer hatte die Gelegenheit einer Replik, was die letzte Parteieingabe in diesem Rechtsstreit darstellte (vgl. act. 10). Er hatte damit zweimal Gelegenheit zur Stellungnahme (vgl. act. 1). Eingegangen wurde vorliegend auch auf seine Eingaben vor der Vorinstanz. Im Sinne der Strafprozessordnung wurde für ihn damit ein zweiter Schriftenwechsel im Sinne von Art. 390 Abs. 3 StPO eröffnet und seinem Antrag 7 damit entsprochen. Der vorliegende Entscheid beruht auch nicht auf Prozessstoff, zu dem er nicht schon Stellung nehmen konnte. Mithin ist auch sein rechtliches Gehör gewahrt. Schliesslich verpflichtet auch die EMRK nicht zu einem Rechtsgespräch (vgl. MEYER-LADEWIG/HARRENDORF/KÖNIG, in EMRK Handkommentar, 4. Aufl. 2017, Art. 6 N. 100).

6.3 Während im Haftpflichtrecht die Rechtswidrigkeit, die Rechtsgutverletzung, der adäquate Kausalzusammenhang zwischen rechtswidriger Handlung und Rechtsgutverletzung sowie das Verschulden die Haftung begründen, gehört systematisch der zu ersetzende Schaden zu den Folgen dieser Verletzung (BGE 143 III 254 E. 3.2). Fehlt es wie vorliegend am Nachweis eines Kausalzusammenhanges, so ist – wie bereits die angefochtene Verfügung der BA festhält (act. 1.1 S. 12 f. Ziff. 2.6, 3) – auf die geltend gemachten Schadenspositionen vorliegend nicht näher einzugehen. Entsprechende Beweis- und Verfahrensanträge sind daher abzuweisen.

7.

7.1 Der Beschwerdeführer beanstandet weiter die Entschädigung für die Kosten der Verteidigung sowie die Beteiligung am Verfahren. Er macht geltend, der haftpflichtrechtliche Schaden bei den Verteidigungskosten bestehe in den tatsächlich bezahlten Verteidigerhonoraren. Eine Diskussion über Stundenansätze könne daher von vornherein nicht stattfinden. Die Entschädigung für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte könne sich, wenn überhaupt, höchstens auf den zeitlich getätigten Aufwand beziehen. Dies wäre von der BA im Einzelnen zu begründen gewesen. Da sich die BA sodann nicht vor Eröffnung der Untersuchung mit den (angebotenen) Geschäftsun-

terlagen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt habe (vgl. litera E), seien auch die Gutachterkosten zur Verteidigung erforderlich gewesen. Diese Berechnungen seien auch für die Schadenshöhe wesentlich (act. 1 S. 28–30).

7.2 Das Anwaltshonorar bestimmt sich nach dem Entschädigungstarif des Gerichtsstands (BGE 142 IV 163 E. 3.1). Gemäss Art. 10 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) sind auf die Berechnung der Entschädigung der ganz oder teilweise freigesprochenen beschuldigten Person und der Wahlverteidigung die Bestimmungen über die Entschädigung der amtlichen Verteidigung anwendbar. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 BStKR bestimmt, dass das Honorar nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand des Anwalts für die Verteidigung bemessen wird. Der Stundenansatz beträgt mindestens Fr. 200.-- und höchstens Fr. 300.-- (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BStKR). Das Bundesstrafgericht erachtet für die Bearbeitung durchschnittlicher Verfahren, d.h. für Verfahren ohne hohe Komplexität und ohne Mehrsprachigkeit, einen Stundenansatz von Fr. 230.-- als angemessen. Für die Reise- und Wartezeit ist ein tieferer Stundenansatz festzusetzen (Entscheid des Bundesstrafgerichts BK.2011.21 vom 24. April 2012, E. 2.1). Gemäss WEHRENBURG/FRANK sind Kosten für Privatgutachten zu entschädigen, sofern diese Sach-Privatgutachten entscheidungsrelevant waren (Basler Kommentar, 2. Aufl. Basel 2014, Art. 429 N. 17).

7.3 Der Beschwerdeführer beziffert seine Forderungen im Beschwerdeverfahren nicht im Einzelnen, verlangt jedoch den gleichen Gesamtbetrag wie vor der Vorinstanz (Fr. 1'983'440.09). Dort machte er einen anwaltlichen Stundenansatz von Fr. 450.-- geltend (pag 16-02-0614 ff.). Die BA vergütete im Entscheid vom 23. Juni 2017 über Entschädigung und Genugtuung den geltend gemachten rechtsanwaltlichen Stundenaufwand sowie die Auslagen. Den

- 33 -

ungekürzten Stundenaufwand entschädigte sie à Fr. 230.--. Die BA wies eine Vergütung der Gutachterkosten von JJ. ab. Es handle sich dabei um eine Power-Point-Präsentation über den Geschäftsverlauf der Gesellschaften, welche am 11. März 2013 bei der BA von JJ. vorgetragen wurde (vgl. pag. 16-02-0074 ff.). Dieses Gutachten sei für den Entscheid zur Verfahrenseinstellung wie auch für den Entscheid über Entschädigung und Genugtuung nicht relevant gewesen. Die BA entschädigte schliesslich von den Übersetzungskosten nur Fr. 2'000.--, da die Kosten ansonsten im Zusammenhang mit dem US-amerikanischen Verfahren angefallen seien. Die verlangten Zinsen wurden mit Verweis auf die Regel des Art. 4 BStKR, wonach die Entschädigung erst mit Rechtskraft der Verfügung fällig wird, abgewiesen (act. 1.1 S. 9).

7.4 Das vorliegende Untersuchungsverfahren stellt in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht für Verfahren der Bundesanwaltschaft keine überdurchschnittlichen Anforderungen an die Verteidigung. Wie sodann das Bundesgericht festhielt, hat ein Beschuldigter auch eine Schadenminderungspflicht, so dass er keinen Anspruch auf eine Entschädigung über dem anwendbaren Tarif (hier: des Bundesstrafgerichts) erheben kann. Der Staat ist denn auch nicht durch eine Honorarvereinbarung zwischen einem Beschuldigten und seinem Anwalt gebunden (BGE 142 IV 163 E. 3.1.2, teilweise mit Verweis auf Urteil des Bundesgerichts 6B_30/2010 vom 1. Juni 2010 E. 5.4.2). Damit hat die Vorinstanz das Verteidigerhonorar korrekt festgesetzt (vgl. act. 1.1 S. 7 Ziff. 1.2 mit

Dispositiv Ziff. 5 und 6). Die dagegen erhobenen Beweis- und Verfahrensanträge sind abzuweisen.

JJ. hat in seiner Präsentation vom 11. März 2013 gewisse Daten aus den Buchhaltungen und Steuererklärungen auf sehr hoher Abstraktionsebene graphisch aufgearbeitet (vgl. pag. 16-02-0074 ff.). Die Aussagekraft der Präsentation ist weiter dadurch reduziert, dass der Beschwerdeführer die Aktennotiz der BA dazu lediglich zur Kenntnis nehmen wollte (vgl. pag. 16-02-0093). Diese Präsentation beantwortet die von der BA in der Einvernahme vom 16. Mai 2012 gestellten und vom Beschwerdeführer offen gelassenen konkreten Fragen im Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit von B. Schweiz und Deutschland nicht. Die Folien waren aufgrund ihres allgemeinen Charakters (z.B. Folie "Lohnsumme folgt dem Geschäftsverlauf") denn auch nicht ersichtlich beweistauglich. Weiter hat sich der Beschwerdeführer für die Entschädigungsfrage auf ausführliche Darlegungen und zusätzliche konkrete Belege (z.B. Steuererklärungen) abgestützt (vgl. litera V, DD). Die graphische Aufarbeitung bietet darüber hinaus keinen Beweiswert und ist von der Datengrundlage und konkreten Berechnung der Kurven her wenig

- 34 -

transparent. Mangels Verfahrensrelevanz ist die Präsentation damit nicht zu entschädigen.

7.5 Im Gesamtbetrag der verlangten Entschädigung ist schliesslich auch eine persönliche Umtriebsentschädigung für den Beschwerdeführer inbegriffen. Dieser verlangte Fr. 25'000.-- (vgl. pag. 16-02-0613). Die BA entschädigte ihn für die Einvernahme sowie die Präsentation in Bern für insgesamt 12 Stunden. Für das übrige Schweizer Verfahren sprach sie ihm 18 Stunden Aufwand zu. Die BA errechnete sodann den Stundenlohn des Beschwerdeführers aus seinem für 2012/2013 geltend gemachten Lohnausfall sowie der Jahresarbeitszeit, was Fr. 50.-- ergab. Die Entschädigung für 30 Stunden Aufwand betrug damit Fr. 1'500.--. Die Entschädigung ist im Lichte der Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 6B_251/2015 vom 24. August 2015 E. 2.3) und angesichts des konkreten Verfahrens der BA am oberen Rahmen. Der Beschwerdeführer erhebt dagegen denn auch keine konkreten Rügen. Der vorinstanzliche Entscheid ist damit nicht zu beanstanden.

8.

8.1 Der Beschwerdeführer beantragt, ihm "eine symbolische Genugtuung von mind. CHF 50'000.00 zuzusprechen", was er im Beschwerdeverfahren nicht weiter begründete. Vor der Vorinstanz führte er im Wesentlichen aus, sein Lebenswerk, seine Reputation und seine psychische Gesundheit seien durch das Vorgehen der BA ruiniert (pag. 16-02-0618-620).

8.2 Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO hat die beschuldigte Person, wenn sie ganz oder teilweise freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird, Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse. Nebst dem Freiheitsentzug können beispielsweise eine öffentlich durchgeführte oder in den Medien stark beachtete Verhaftung oder Hausdurchsuchung, eine sehr lange Verfahrensdauer, persönlichkeitsverletzende Mitteilungen der Strafbehörden an die Medien oder die Auswirkungen der Strafuntersuchung auf familiäre oder professionelle Beziehungen eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse verursachen. Hingegen genügt die mit jedem Strafverfahren grundsätzlich einhergehende psychische Belastung nicht für die Zusprechung einer Genugtuung (BGE 143 IV 339 E. 3.1 S. 341 f.; Urteil des Bundesgerichts 6B_1049/2016 vom 22. November 2017 E. 3.1.2; mit Hinweisen).

Materiellrechtlich beurteilt sich der Genugtuungsanspruch nach Art. 28a Abs. 3 ZGB und Art. 49 OR (BGE 143 IV 339 E. 3.1 S. 341; Urteil des Bundesgerichts 6B_688/2014 vom 22. Dezember 2017 E. 30.2.1; mit Hinweisen). Erforderlich ist, dass die erlit-

- 35 -

tene Persönlichkeitsverletzung mit dem Strafverfahren in einem Kausalzusammenhang im Sinne des Haftpflichtrechts steht (Urteile des Bundesgerichts 6B_1342/2016 vom 12. Juli 2017 E. 4.2; 6B_129/2016 vom 2. Mai 2016 E. 4.2; mit Hinweisen). Weil im Zusammenhang mit der Genugtuung den Besonderheiten des Einzelfalles entscheidendes Gewicht zukommt, ist bei einem Vergleich mit anderen Fällen Zurückhaltung geboten. Ein solcher Vergleich kann indes als Orientierungshilfe nützlich sein (BGE 138 III 337 E. 6.3.3 S. 345; Urteil des Bundesgerichts 6B_638/2016 vom 28. Oktober 2016 E. 1.1; mit Hinweisen). Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 2'000.-- für den während der zweijährigen Untersuchung wegen sexuellen Handlungen mit Kindern auf Brief- und Telefonkontakt beschränkten Austausch des Beschuldigten mit der Tochter rechtmässig ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1104/2015 vom 10. Oktober 2016 E. 3.2). In einem anderen Fall hat das Bundesgericht entschieden, dass die einem Vater zugesprochene Genugtuung in der Höhe von Fr. 15'000.-- für die durch die Strafuntersuchung wegen sexuellen Handlungen mit Kindern und Schändung verursachten siebenjährigen Fremdplatzierung mit eingeschränktem Besuchsrecht der zuvor beim Vater lebenden Tochter bundesrechtskonform ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_1087/2017 vom 18. Januar 2018 E. 1.2; 6B_638/2016 vom 28. Oktober 2016 E. 3.2.2).

8.3 Die BA wies in ihrer Verfügung vom 23. Juni 2017 zum einen darauf hin, dass kein Kausalzusammenhang zwischen einem wirtschaftlichen Schaden des Beschwerdeführers und der Strafuntersuchung der BA bestehe. Sodann seien die übrigen Beeinträchtigungen durch das Strafverfahren im Rahmen des üblicherweise als Beschuldigter zu erduldenen. Eine besondere subjektive Betroffenheit des Beschwerdeführers sei nicht erkennbar und nicht geltend gemacht worden. Daher bestehe kein Genugtuungsanspruch für besonders schwere Verletzungen der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers (act. 1.1 S. 13).

Der Antrag auf Genugtuung und die damit in Verbindung stehenden Beweis- und Verfahrensanträge sind abzuweisen. Vorliegend ist keine Persönlichkeitsverletzung durch die Presse und ausgehend von der BA ersichtlich. Im Gegenteil hat der Verteidiger am [...] 2013 in der Zeitung GG. zum Verfahren bei der BA Auskunft gegeben (vgl. litera D). Er konnte diese Darstellung, soweit ersichtlich, ohne Widerspruch abgeben. Das Verfahren ist sodann seit dem 2. Dezember 2013 eingestellt (vgl. litera T) und widmet sich seitdem der Entschädigungsfrage. Im Übrigen ist auf die zutreffenden Ausführungen der BA zu verweisen.

- 36 -

9. Insgesamt gehen die erhobenen Rügen fehl, was zur Abweisung der Beschwerde und der erhobenen, noch offenen Verfahrensanträge führt.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist angesichts des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache, der Art der Prozessführung sowie nach dem Kanzleiaufwand

auf Fr. 5'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).
- 37 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.